

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten Bergnest

Aufgrund von § 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 12. Juni 2024 folgende Satzung der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsordnung für den Kindergarten Bergnest vom 21.09.2023 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird inhaltlich wie folgt angepasst:

Anmeldungen sind maximal 1 Jahr vor dem gewünschtem Eintrittsdatum möglich und sollten mindestens 6 Monate vorher zur rechtzeitigen Klärung von offenen Punkten oder Nachforderung von Unterlagen erfolgen.

Plätze werden vergeben nach Eintrittsdatum, sprich: Plätze können nicht freigehalten werden.

Sollte mehr Bedarf als Plätze vorhanden sein oder das Eintrittsdatum noch länger als drei Monate entfernt liegen, so werden Wartelisten (getrennt nach VÖ und GT) entsprechend der u.g. Kriterien erstellt.

Rückmeldung zur Platzvergabe erhalten die Eltern spätestens 3 Monate vor Eintrittsdatum. Die notwendigen Unterlagen/Nachweise sind bis spätestens 4 Monate vor Eintrittsdatum einzureichen.

Die eingereichten Unterlagen haben jeweils maximal ein Jahr Gültigkeit und sind bei Änderung der Umstände eigenständig vorzulegen, um ggf. eine Anpassung der Priorisierung auf der Warteliste vornehmen zu können.

Ein Wechsel der Betreuungsform ist entsprechender der Satzung nur zum Halbjahr (01.01/01.09) möglich und ist mit einem Gruppenwechsel verbunden.

Ausnahmen im Einzelfall sind durch Entscheidung des Trägers möglich.

Platzvergabekriterien:

1. Die Plätze werden nach Eintrittsdatum vergeben, d.h. das Kind mit dem nächsten Eintrittsdatum erhält einen freien Platz.
2. Kinder, deren Aufnahme vom Jugendamt empfohlen oder angeordnet wird (bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII).

Notwendig: Schriftstück vom Jugendamt

3. Bewertungskriterien mit Punkten:

3.1 Beschäftigung

- Alleinerziehend und beschäftigt 22 Punkte
Notwendig: Erklärung Alleinerziehende (Formular)
- Beide Erziehungsberechtigte sind beschäftigt 20 Punkte
Notwendig: Nachweis über Beschäftigung
- Ein Erziehungsberechtigter ist beschäftigt 10 Punkte
Notwendig: Nachweis über Beschäftigung

Bei Beschäftigung von beiden Erziehungsberechtigten wird der zeitliche Umfang des zeitlich geringeren Beschäftigten herangezogen

- 3.2 Beschäftigungsumfang
- Vollzeit (ab 35 h/Woche) 6 Punkte
 - Teilzeit I (ab 30 h/Woche) 5 Punkte
 - Teilzeit II (ab 25 h/Woche) 4 Punkte
 - Teilzeit III (ab 20 h/Woche) 3 Punkte
 - Teilzeit IV (ab 15 h/Woche) 2 Punkte
 - Teilzeit V (ab 8 h/Woche) 1 Punkt

Notwendig: Nachweis über den Beschäftigungsumfang

- 3.3 Beschäftigungszeit
- Überwiegend nachmittags
 (= länger als 14:00 Uhr – der direkte Fahrtweg ist hinzuzurechnen/einzubeziehen)
- an 5 Tagen/Woche 2 Punkte
 - an 4 Tagen/Woche 1,5 Punkte
 - an 3 Tagen/Woche 1 Punkt
 - an 2 Tagen/Woche 0,5 Punkte

Notwendig: Nachweis des Arbeitgebers

- 3.4 Geschwisterkind
- Geschwisterkind bereits in der Einrichtung 1 Punkt

- 3.5 Alter
- Ältere Kinder haben Vorrang

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2024 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaiberg, den 13.06.2024

Müller-Vogel
 Bürgermeisterin


